

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



50. Jahrgang / lfd. Nummer 12 vom 30.10.2019

INHALT

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2020
2. Widmungsverfügung Teileinziehung der Straße Großer Kamp (Flur 97, Flurstück 1061 tlw.) gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW)
3. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 24.10.2019 an Frau Sarah Syberg
4. Öffentliche Bekanntmachung Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011)
hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz
5. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 24.10.2019 an Frau Sarah Syberg

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2020

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

der Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, Dez. 2 / FB 2.4 Finanzen
im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

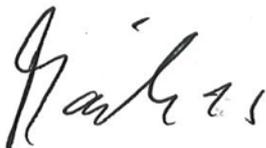
in der Zeit vom 04. November bis einschließlich 27. November 2019

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 30. Oktober 2019

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin



(Moenikes)

Widmungsverfügung

Teileinziehung der Straße Großer Kamp (Flur 97, Flurstück 1061 tlw.) gem. § 7 Abs.3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemäß § 7 Absatz 3 StrWG vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Teileinziehung der Straße Großer Kamp (Flur 97, Flurstück 1061 tlw.) durchgeführt. Die Teileinziehung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Teileinziehung beinhaltet eine Beschränkung auf die Benutzerarten Fußgänger und Fahrräder.

Die Benutzung mit Kraftfahrzeugen wird ausgeschlossen.

Die Teileinziehung des Flurstückes Flur 97, Flurstück 1061 tlw. wird hiermit gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Die anderen Flächen des Flurstückes 1061 sind weiterhin für Fahrzeuge aller Art freigegeben.

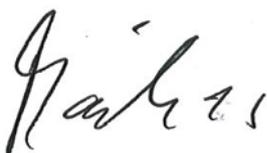
Nach amtlicher Bekanntmachung wird die Teileinziehung rechtskräftig.

Rechtsmittelbelehrung

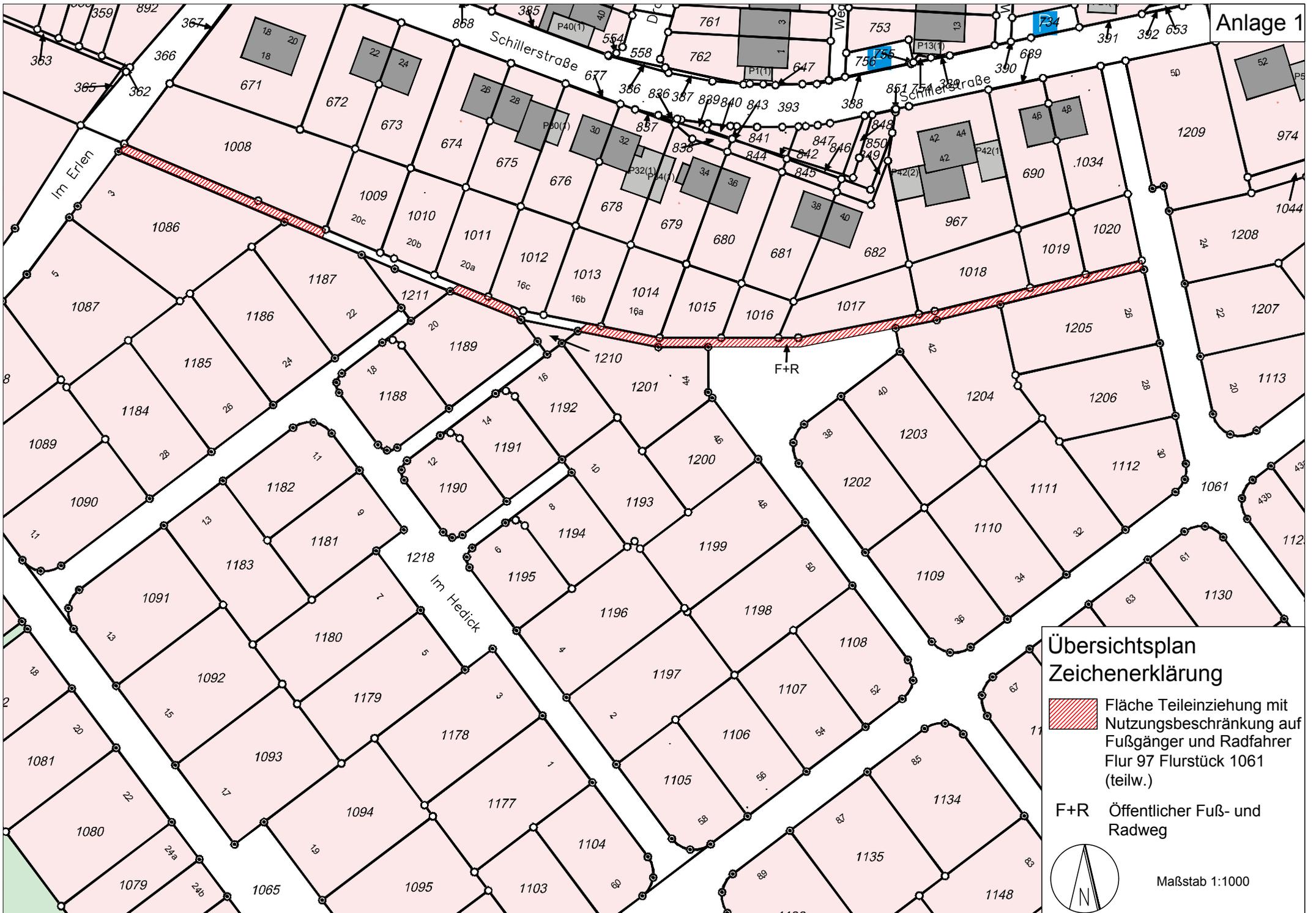
Gegen diese Teileinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Waltrop, den 29.10.2019

Die Bürgermeisterin



(Moenikes)



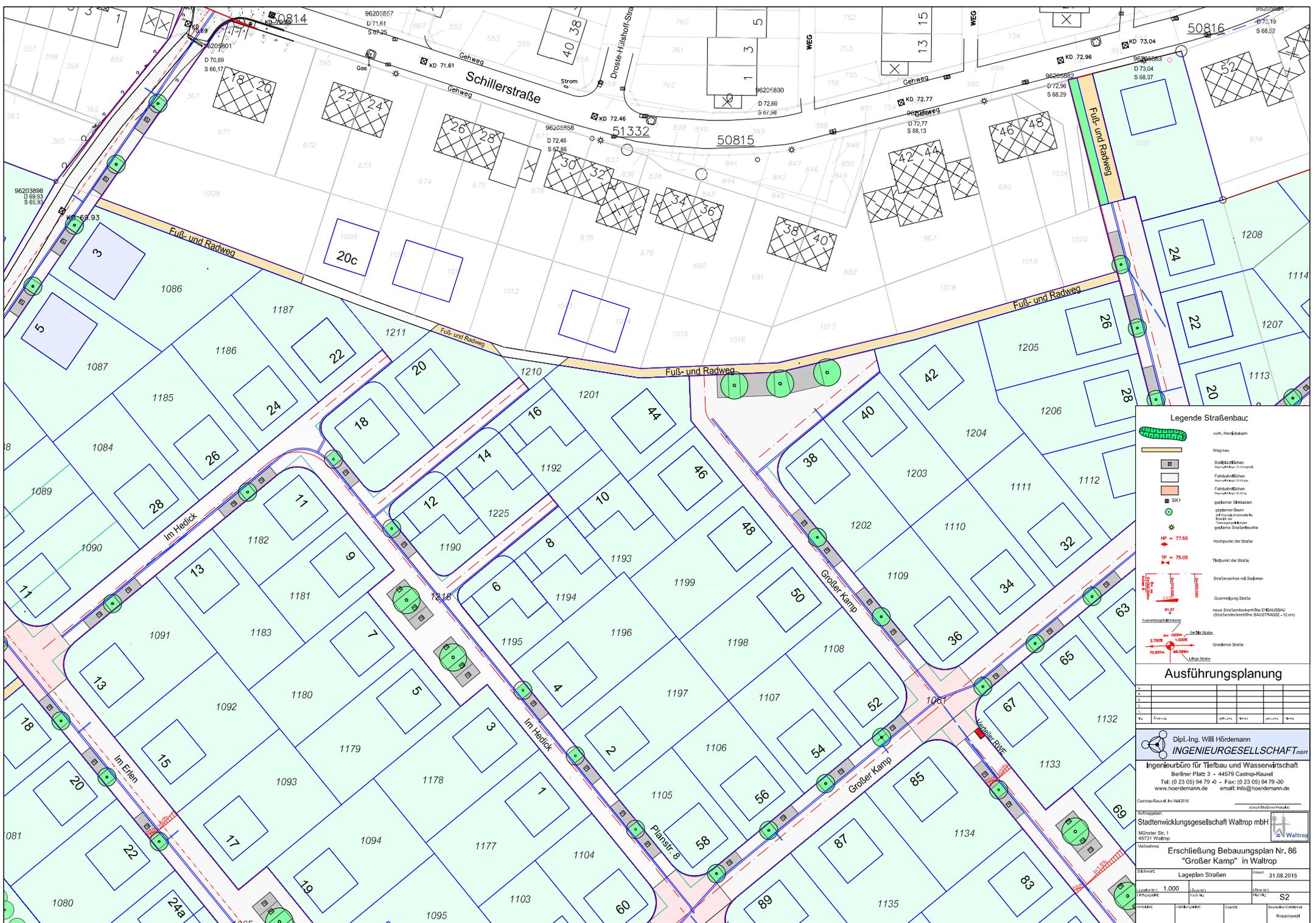
Übersichtsplan Zeichenerklärung

 Fläche Teileinziehung mit Nutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer Flur 97 Flurstück 1061 (teilw.)

F+R Öffentlicher Fuß- und Radweg



Maßstab 1:1000



Legende Straßenbau:

- vorh. Herdbereich
- Weg neu
- Straßenschilder
Planstruktur 011/1/1/1
- Fahrbahnflächen
Planstruktur 011/1/1/1
- Fahrbahnflächen
Planstruktur 011/1/1/1
- SK1
- gelbes Band
gelbes Band
an Straßeneck
Planstruktur 011/1/1/1
- HP = 77,55
TP = 75,00
Hochpunkt der Straße
Tiefpunkt der Straße
- Straßenscheitel mit Straßen
- Querschnitt Straße
- neue Straßendeckelung (NEUBAU)
Straßendeckelung (BAU/STRAßE, 12 cm)
- 40,37
40,37
Anwendung (Kante)
- 100m
2,700m
1,000m
70,90m
28,00m
Länge Straße

Ausführungsplanung

Nr.	Trassen	art./läng	betrie	gesamt	betrie

Dipl.-Ing. Willi Hördemann
INGENIEURGESELLSCHAFT_{mbH}
 Ingenieurbüro für Tiefbau und Wasserwirtschaft
 Berliner Platz 3 - 44579 Castrop-Rauxel
 Tel.: (0 23 05) 94 79 - 0 - Fax: (0 23 05) 94 79 - 30
 www.hoerdemann.de email: info@hoerdemann.de

Castrop-Rauxel, Im Wald 2016

**Erstschließung Bebauungsplan Nr. 86
"Großer Kamp" in Waltrop**

SB-Nr.	Lageplan Straßen	Datum	31.08.2015
Maßstab:	1:1000	Blatt:	S2
Plan Nr.:	402/1	Plan Nr.:	S2
Trassen:			

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 24.10.2019 an Frau Sarah Syberg

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalens vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Waltrop für

Frau Sarah Syberg zuletzt bekannte Anschrift, Leveringhäuser Str. 101, 45731 Waltrop (AZ: 0001.6.1631)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Empfängerin nicht festgestellt werden konnte.

Das Schreiben kann von der berechtigten Person bei der Stadtverwaltung Waltrop, Unterhaltsvorschusskasse (Zimmer 2.U.20), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, eingesehen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Waltrop, den 24.10.2019

Im Auftrag

Jaschinski

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRändG 2011) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2011 übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung weise ich darauf hin, dass gemäß § 36 Satz 2 Bundesmeldegesetz Satz 2) dieser Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz widersprochen werden kann.

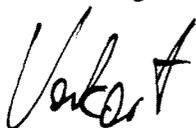
Dieses Widerspruchsrecht gilt für die in Waltrop gemeldeten Personen die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31.12.2019 zu den unten genannten Öffnungszeiten gegenüber der Meldebehörde der Stadt Waltrop – Bürgerbüro - , Münsterstr. 1 in 45731 Waltrop zu erklären.

Die Sprechzeiten sind: **Montag, Dienstag : 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 bis 12.00 Uhr

Waltrop, 15.10.2019

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin
im Auftrag



(Voskort)
Stadtangestellter

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 24.10.2019 an Frau Sarah Syberg

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalens vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Waltrop für

Frau Sarah Syberg zuletzt bekannte Anschrift, Leveringhäuser Str. 101, 45731 Waltrop (AZ: 0001.6.1632)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Empfängerin nicht festgestellt werden konnte.

Das Schreiben kann von der berechtigten Person bei der Stadtverwaltung Waltrop, Unterhaltsvorschusskasse (Zimmer 2.U.20), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, eingesehen werden.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Waltrop, den 24.10.2019

Im Auftrag

Jaschinski